

Fallbeispiel – Antisemitische Schmierereien

Vorfall

Auf die Mauer eines jüdischen Friedhofs werden über Nacht zahlreiche Hakenkreuze und antisemitische Äusserungen gesprayt. „Jude verrecke!“, „Jude, in die Gaskammer!“ sind nur einzelne davon.

Rechtliche Einschätzung

Die Strafnorm gegen Rassendiskriminierung schützt die Würde und den Wert des Menschen (Strafgesetzbuch, Artikel 261^{bis}): "Wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossende Weise herabsetzt oder diskriminiert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft".

Es besteht kein Zweifel, dass die Hakenkreuze und antisemitischen Äusserungen auf dem jüdischen Friedhof die Menschenwürde von Jüdinnen und Juden aus rassistischen Gründen herabsetzen. Die Frage ist, ob die Tat auch die Voraussetzung der Öffentlichkeit erfüllt. Da die Mauer des jüdischen Friedhofes auch für Menschen sichtbar ist, die in keinem Vertrauensverhältnis zu den Personen stehen, welche die antisemitischen Sprayereien angebracht haben, handelt es sich um eine öffentliche Handlung im Sinne der Strafnorm gegen Rassendiskriminierung.

Rechtsweg

Rassendiskriminierung ist ein Officialdelikt, das heisst, die zuständigen Strafuntersuchungsbehörden sind von Amtes wegen verpflichtet, eine Strafuntersuchung einzuleiten. Da die Täter oder Täterinnen wahrscheinlich nicht bekannt sind, ist das Verfahren „gegen unbekannt“ zu eröffnen. Jede Person und jede Organisation hat zudem die Möglichkeit, eine Strafanzeige einzureichen und die Strafuntersuchungsbehörden damit auf die Straftat aufmerksam zu machen.

Chancen und Risiken

Das Recht ist ein wichtiges Instrument, um gegen antisemitische oder sonst rassistische Äusserungen im öffentlichen Raum vorzugehen. Die Beschreitung des Rechtsweges macht gegenüber den Täterinnen oder Tätern deutlich, dass ein solches Verhalten von der Gesellschaft nicht toleriert wird. Es kann abschreckend wirken und andere potentielle Täter und Täterinnen dazu bewegen, in Zukunft rassistische und antisemitische Äusserungen zu unterlassen.

Das strafrechtliche Verbot der Rassendiskriminierung ist 1995 in Kraft getreten. Seither ist ein bedeutender Rückgang der schwerwiegenden rassistischen Handlungen im öffentlichen Raum zu verzeichnen. Dies ist ein Indiz dafür, dass strafrechtlich konsequentes Vorgehen wirkungsvoll sein kann.

Mögliches Vorgehen

Das rechtliche Vorgehen gegen antisemitische oder andere rassistische Äusserungen in der Öffentlichkeit, die eine ganze Gruppe von Menschen in ihrer Würde verletzen, liegt in der Verantwortung der gesamten Gesellschaft. Es ist primär Aufgabe von Menschenrechtsorganisationen und Organisationen, welche die Interessen der betroffenen Menschen vertreten, dagegen vorzugehen und den Staat mittels Strafanzeige aufzufordern, ein Strafverfahren einzuleiten. Sinnvoll sind zudem deutliche Stellungnahmen in den Medien, in denen sich Behörden und Organisationen von den Vorfällen distanzieren.